



**Niedersächsisches Landesamt  
für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •  
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

**Dezernat Binnenfischerei –  
Fischereikundlicher Dienst**

ASV Hankensbüttel e.V.  
z.Hd. Herrn Claas Winkelmann  
Bahnhofstraße 18  
29378 Wittingen

Bearbeitet von  
Herrn Dr. Arzbach

Telefax  
0511 / 288 97 - 980

E-Mail  
Hans-Hermann.Arzbach@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
05.01.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
34.1 – 65432-A-I

Durchwahl  
0511 / 288 97 - 929

Hannover  
17.01.2022

**Zulassung einer Ausnahme gemäß § 6 der Binnenfischereiordnung vom 06. Juli 1989  
(Nieders. GVBl. S. 289) von den Fangverboten des § 3 Abs. 1 zum Fang von Welsen im  
Rahmen von Hegemaßnahmen**

**Zulassung**

Sehr geehrter Herr Winkelmann,

auf Ihren Antrag vom 05.01.2022 erteilt der Fischereikundliche Dienst des Landes Niedersachsen dem ASV Hankensbüttel e.V. gemäß § 6 der Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nieders. GVBl. S. 289) die widerrufliche Zulassung zum Fang von Welsen (*Silurus glanis*), die das gesetzliche Mindestmaß gem. § 3 Abs. 1 Binnenfischereiordnung noch nicht erreicht haben, in nachfolgenden Gewässern oder Gewässerteilen in Hankensbüttel:

- **Isenhagener See in Hankensbüttel**

Die Zulassung wird gem. § 6 Punkt 3 Binnenfischereiordnung für Hegemaßnahmen durch Mitglieder des ASV Hankensbüttel e.V. an dem o.g. Gewässer erteilt.

Die Zulassung gilt für die Zeit vom **17.01.2022 bis 31.12.2024**.

**Es gelten folgende Auflagen:**

1. **Alle gefangene Welse sind zu entnehmen und dürfen nicht zurückgesetzt werden.**
2. Jeweils zum 31.01. ist mir schriftlich darüber zu berichten, wie viele untermaßige Welse auf Grund dieser Zulassung im vorausgegangenen Jahr gefangen wurden. Dabei sind Anzahl und Gesamtgewicht der gefangenen untermaßigen Welse unterteilt in 10-cm-Klassen getrennt anzugeben.

3. Jeweils zum 31.01. ist mir ebenfalls in gleicher Form schriftlich darüber zu berichten, wie viele Welse im vorausgegangenen Jahr gefangen wurden, die das gesetzliche Mindestmaß von 50 cm (§ 3 Abs. 1 Binnenfischereiordnung) überschritten haben. Ab 1 m Länge sind die gefangenen Welse als Einzelfische mit Länge und Gewicht anzugeben.
4. Jeweils zum 31.01. ist mir außerdem schriftlich darüber zu berichten, wie der Erfolg und mögliche Auswirkungen dieser Hegemaßnahme auf den übrigen Fischbestand des Isen- hagerer Sees eingeschätzt werden und ob sich merkliche Veränderungen ergeben ha- ben.

**Hinweise:**

Diese Zulassung ersetzt nicht die erforderliche privatrechtliche Befugnis zur Fischereiausübung. Sie ersetzt ferner nicht etwa nach Naturschutzrecht oder anderen Rechtsgebieten zusätzlich er- forderliche Genehmigungen.

**Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung für diese Zulassung ergeht aufgrund der §§ 1 und 3 bis 6 des Nie- dersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 und § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in Verbindung mit der laufenden Nr. 31.3.1 des Kostentarifs zur AllGO in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bescheid über die Kostenfestsetzung von 40 € wird mit gleicher Post zugeschickt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid, Az. 34.1 – 65432-A-I kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Ver- waltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, eingelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektroni- sche Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten wenden Sie sich vorab bitte an den zuständigen Mitarbeiter im Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Dr. Arzbach